

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 24.04.2026

Sitzung des HFA Nr.	72
Datum:	06.05.2026
Ort:	Schloss Hundisburg / Stadt Haldensleben
Bearbeiter:	Andrea Pankrath
TOP 10	Städtebauförderung - Verpflichtungsrahmen – Haushaltsrecht
Anlagen	Erlass des MID LSA vom 17.03.2025
Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Ab dem Jahr 2025 wurde der Verpflichtungsrahmen in der Städtebauförderung von zuvor fünf auf sieben Jahre ausgeweitet (1 Ansatzjahr + 6 Jahre). Mit Erlass vom 17.03.2025 (Anlage) weist das MID darauf hin, dass den Kommunen im Land ein hinreichendes Instrumentarium für eine vorhabenbezogene Darstellung der Städtebauförderung im kommunalen Haushalt zur Verfügung steht. Insbesondere wird auf § 107 Abs. 2 KVG LSA hingewiesen, nach dem es möglich ist, Verpflichtungsermächtigungen über den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum hinaus bis zum Abschluss der Maßnahmen einzuplanen.

Die Landesgeschäftsstelle erbittet einen Austausch, wie die Umsetzung in der Haushaltsplanung bei den Ausschussmitgliedern vorgenommen wird. Von Interesse ist insbesondere die Frage, wie der Nachweis einer über den gesamten Verpflichtungszeitraum gesicherten Finanzierung erfolgt.

Hintergrund sind vereinzelte Einwendungen gegen einen Ausweis von Verpflichtungsermächtigungen bis zum Abschluss der Maßnahme, also ggf. über den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum hinaus. Argumentiert wird, dass der Ansatz einer Verpflichtungsermächtigung nach § 107 KVG LSA nur dann erforderlich ist bzw. wird, wenn im aktuellen Jahr bereits Verträge bzw. Aufträge für die Folgejahre auslöst werden, was aber im Rahmen der Städtebauförderung nicht immer zutreffend ist. Hinzu komme, dass der den gesamten Verpflichtungsrahmen umfassende Ausweis entsprechender Verpflichtungsermächtigungen unter Umständen, wenn daraus resultierend gleichzeitig eine Kreditaufnahme einzuplanen wäre, einer Genehmigung der Kommunalaufsicht bedarf, obwohl der Zeitraum über die Mittelfristplanung hinaus eigentlich für die Beurteilung des aktuellen Haushaltes noch nicht relevant ist.